

## Veranstaltungsordnung Bürgerfest „25 Jahre Land Brandenburg“

### **Veranstaltungsordnung für die Veranstaltung**

#### **„25 Jahre Land Brandenburg“**

**am 26.09.2015**

**in Potsdam, Alter Markt, Steubenplatz und Neuer Lustgarten  
(siehe Festgebietskarte)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Veranstaltungsordnung gilt für den gesamten Veranstaltungsbereich, einschließlich der Wege-, Außen- und Freiflächen. Die Veranstaltungsordnung ist am 26.09.2015 für alle Beschäftigten, Mieter, Partner und deren Mitarbeiter sowie Besucher der Veranstaltung auf dem Festgelände gültig.

Mit Betreten des Veranstaltungsareals erkennt der Besucher diese Ordnung als verbindlich an. Zuwiderhandlungen können mit sofortigem Verweis, Ausschluss von der Veranstaltung oder, in schweren Fällen, zu generellem Hausverbot führen.

#### **§ 2 Zielsetzung**

Ziel der Veranstaltungsordnung ist es:

- (1) die Gefährdung und Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern.
- (2) einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

#### **§ 3 Hausrecht**

- (1) Dem Veranstalter steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltung wird das Hausrecht durch den Veranstalter und dem vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst (B.E.S.T. Veranstaltungsdienste GmbH) ausgeübt.
- (2) Alle Rechte des Veranstalters im Sinne der Bauordnung, insbesondere der Betriebsordnung, bleiben unberührt, sofern nicht andere Regelungen schriftlich vereinbart werden.

#### **§ 4 Aufenthalt von Besuchern**

- (1) Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen dem Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.
- (2) Kinder unter 16 Jahren wird der Zutritt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet (gemäß JuSchG), Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.
- (3) Das Fahrradfahren und das Abstellen von Fahrrädern ist im gesamten Veranstaltungsareal untersagt. Ein zentraler Fahrradparkplatz befindet sich vor dem Filmmuseum.
- (4) Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen ist nur mit Sondergenehmigung zulässig. Es gilt Schrittgeschwindigkeit.

#### **§ 5 Verweigerung des Zutritts**

- (1) Besucher, die
  - die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
  - die Anordnungen des Sicherheitsdienstes nicht befolgen,
  - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
  - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
  - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,
  - verbotene Gegenstände mit sich führen,
  - ordnungswidrige oder strafbare Handlungen vollziehen,wird der Zutritt verweigert bzw. der Veranstaltung verwiesen.
- (2) Besucher, die sichtbar Tätowierungen oder Kleidungsstücke tragen, die die Würde von Menschen beeinträchtigen oder geeignet sind, entsprechende Missverständnisse hervorzurufen, erhalten keinen Zutritt zum Festgebiet. Insbesondere ist die Verwendung von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten verboten.
- (3) Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

#### **§ 6 Verbotene Gegenstände**

- (1) Personen, die das Gelände betreten, untersagt der Veranstalter, folgende Gegenstände auf das Gelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen:
  - Waffen jeglicher Art,
  - Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können,

- Gassprühflaschen, ätzende und färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsüblicher Taschenfeuerzeuge,
- pyrotechnische Erzeugnisse,
- feuergefährliche Gegenstände,
- Drogen,
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente (z. B . Megaphon, Gasdruckfanfare),
- Laserpointer,
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle,
- Fahnen- und Transparentstangen.

## **§ 7 Verhalten**

- (1) Jeder Besucher hat der Mitwirkungspflicht, insbesondere bei Räumung und Evakuierung nachzukommen.
- (2) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Sicherheitskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters und deren Beauftragten Folge zu leisten. Durchsagen des Veranstalters sind stets zu beachten und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (3) In dem Veranstaltungsfestgebiet gefundene Gegenstände sind in der Pfortnerei im Landtag oder am Backstage-Bereich der Bühnen abzugeben.
- (4) Personen- oder Sachschäden sind dem Sicherheitsdienst und den Einsatzkräften sowie dem Veranstalter unverzüglich zu melden.
- (5) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.
- (6) Hunde sind an der Leine zu führen. Es gilt das Gesetz über das Halten und Führen von Hunden in Brandenburg und das Potsdamer Stadtrecht.

## **§ 8 Verbotene Verhaltensweisen**

- (1) Es ist generell untersagt:
  - Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu begehen,
  - in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltung einzugreifen,
  - die Bühnenbereiche ohne Aufforderung durch den Veranstalter zu betreten,
  - nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Geländer und Tribünengeländer, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,

- Bereiche (z. B. Funktionsräume, Medienbereiche), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, zu betreten,
- Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- mit Gegenständen aller Art zu werfen oder Flüssigkeiten aller Art zu verschütten, insbesondere wenn dies in Richtung der Besucher (Jedermann) oder in Richtung der Bühne erfolgt,
- Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben, bengalische Feuer, Raketen, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
- als Gast mittels Spruchbändern, Flugblättern oder ähnlichen Informationsmitteln Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess zu nehmen. Unterschriftensammlungen, Demonstrationen und Aktionen zur Generierung öffentlicher Aufmerksamkeit sind im Festgebiet außerhalb der eigenen, genehmigten Standflächen untersagt. Zur Ausübung des Demonstrationsrechtes wird nach Maßgabe der Versammlungsbehörde auf die öffentlichen Verkehrsflächen in Sicht- und Hörweite der Veranstaltung verwiesen.
- außerhalb der eigenen, genehmigten Standflächen Waren zu verkaufen, Drucksachen, Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände durch das Wegwerfen von Gegenständen – Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw. - zu verunreinigen.

(2) Verbotenes Verhalten kann wie folgt geahndet werden:

- der Besucher oder Mitwirkende wird von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen und dem Veranstaltungsgelände verwiesen,
- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden zur Anzeige gebracht,
- die damit verbundenen Kosten des Veranstalters gehen zu Lasten des Besuchers/ des Mitwirkenden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## **§ 9 Sonstiges**

- (1) Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Veranstalter haftet (im Rahmen der gesetzlichen Haftung) für Hör- und Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.
- (2) Zum Zwecke der tagesaktuellen Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit erklärt sich der Gast mit der Anfertigung und Nutzung von Film-, Ton- und Fotoaufnahmen einverstanden.
- (3) Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.
- (2) Für die vom Veranstalter und seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Haftung.
- (3) Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für die Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen.
- (4) Die Haftung des Veranstalters ist, außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden, im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln auf den Einsatz des vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (5) Unfälle und Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 11 Zuwiderhandlungen**

- (1) Die Bindungswirkung der Veranstaltungsordnung für das Veranstaltungsgelände entsteht mit dem Zutritt zu dem Gelände derselben (Festgebietskarte). Besucher erkennen mit der Nutzung des Veranstaltungsgeländes die Regularien der Veranstaltungsordnung für die Veranstaltung vom 26.09.2015 als verbindlich an.